

Das Angehörigenschmerzensgeld, der OGH auf der „Überholspur“?

1. Der Begriff des Angehörigenschmerzensgeldes

Das Angehörigenschmerzensgeld hat sich in den letzten 1½ Jahrzehnten in der Rechtsprechung allmählich entwickelt und ist seit 2001, wo es eine begriffliche Differenzierung erfahren hat, unstrittig ein sogenannter „Dauerbrenner“. Es vergeht kaum ein Monat, wo nicht eine höchstgerichtliche Entscheidung zur Frage eines Anspruchsberechtigten sowie zur Höhe der Schmerzensgeldbemessung ergeht. Beim Angehörigenschmerzensgeldanspruch handelt es sich um einen **eigenen**, somit einen **originären**, das heißt, einen nicht abgeleiteten (etwa vererbten) Anspruch des Geschädigten. Nach der Judikatur wird bei einem **objektivierten Nervenschaden** der Dritte in seinem eigenen **absolut geschützten Recht auf körperliche Unversehrtheit** beeinträchtigt und ist als **unmittelbar Geschädigter** anzusehen (**3 Ob 523/88, 2 Ob 45/93** ua).

Der – wie noch zu erläutern sein wird – Schockschadenzuspruch mit Krankheitswert erfolgt nach derzeitiger Rechtsprechung nach **§ 1325 ABGB**, der bekanntlich die Zahlung eines Schmerzensgeldes bei Verletzungen am Körper vorsieht, worunter nach aktueller Judikatur auch Beeinträchtigungen der geistigen Gesundheit und Unversehrtheit zu verstehen sind. Nach ständiger Rechtsprechung stellen **massive Einwirkungen in die psychische Sphäre** dann eine körperliche Verletzung dar, wenn diese mit körperlichen **Symptomen** einhergehen, die **als Krankheit** anzusehen sind. Eine Krankheit wird dann anzunehmen sein, wenn aus ärztlicher Sicht die **Behandlung** der psychischen Störung **geboten** ist.

Im allgemeinen Teil des Entwurfs zur Reform des Schadenersatzrechtes ist im **§ 1316 Abs 3 Z 2 ABGB neu** die Leistung einer angemessenen Entschädigung (Schmerzensgeld) vorgesehen für das **Leiden nahe stehender Personen** bei **Tötung** oder **besonders schweren Verletzungen**.

Als Haftungsgrundlage für den Zuspruch von Angehörigenschmerzensgeld kommen das **Delikt** (zB bei einem Verstoß gegen eine Bestimmung der StVO oder eine sonstige Schutznorm), der **Vertrag** (etwa bei einer nicht lege artis durchgeführten Operation) sowie die **schuldrechtliche Sonderbeziehung** (zB bei ständigem Geschäftskontakt) in Betracht. Unstrittig rührt die Mehrzahl von Zusprüchen an Angehörigenschmerzensgeld aus Unfällen im Straßenverkehr her.

Während zunächst ein Angehörigenschmerzensgeldzuspruch nur im Fall der Tötung eines nahen Angehörigen erfolgte, ist es nunmehr in der Rechtsprechung anerkannt, dass jedenfalls ein Schockschaden mit Krankheitswert auch im Fall einer **schweren Verletzung** des nahen Angehörigen einen Anspruch in Geld begründet.

2. Die zwei Varianten in der Rechtsprechung

Während seit 1995 (**2 Ob 99/95**) nahen Angehörigen eines Getöteten für einen ihnen verursachten Schockschaden mit Krankheitswert Schmerzensgeld zugestanden wird, erfolgt seit 2001 (**2 Ob 84/01v**) auch bei einem **bloßen Gefühlsschaden (ohne Krankheitswertigkeit)** unter der Voraussetzung eines durch den Geschädigten **grob verschuldeten Vorfalles** (Unfalles) ein Schmerzensgeldzuspruch. In der Judikatur haben sich somit die beiden Varianten **Schockschaden** (mit Krankheitswert) sowie **Trauerschmerzensgeld** (ohne Krankheitswert) herausgebildet.

Für den Rechtsanwender (Richter, Rechtsanwalt, Schadenreferent) lassen sich somit **vier Fallgruppen** herausarbeiten:

- der Vorfall wurde **leicht fahrlässig** herbeigeführt, der Geschädigte hat einen Schockschaden mit Krankheitswert erlitten: Schmerzensgeldzuspruch möglich
- der Vorfall wurde **leicht fahrlässig** verursacht, der Geschädigte hat keinen Schockschaden erlitten: kein Zuspruch denkbar
- der Vorfall wurde **grob schuldhaft** herbeigeführt, der Geschädigte hat einen Schockschaden erlitten: Zuspruch begründet
- der Vorfall basiert auf **grob fahrlässigem** Verhalten, der Geschädigte hat keinen Schockschaden, nur den üblichen Trauerschaden erlitten: Zuspruch gerechtfertigt

Anspruchsberechtigt als nahe Angehörige sind nach dem **Grundsatz Nr 19** der Empfehlungen des Europarates zur Vereinheitlichung der Rechtsbegriffe des Schadenersatzes bei Körperverletzung und Tötung (veröffentlicht ua in RZ 1977, 4, 24) die Mitglieder der sogenannten **Kernfamilie**, das sind die **Eltern**, die **Ehegatten**, der **Verlobte** sowie die **leiblichen Kinder** (aber auch Adoptiv- und Pflegekinder) des Opfers. Durch die Judikatur wurden auch der **Lebensgefährte** des Opfers als Anspruchsberechtigter anerkannt sowie seit 2005 auch die **Geschwister** des Opfers unter bestimmten – noch unten auszuführenden – Voraussetzungen. Keine Anspruchsberechtigung kommt derzeit dem Enkelkind des Opfers zu (**2 Ob 41/03y**).

3. Medizinischer Exkurs

Hinsichtlich des **Schockschadens mit Krankheitswert** hat die Rechtsprechung verstärkt seit 1988 (vgl etwa **3 Ob 523/88**) gewisse **Symptome** herausgearbeitet, die im Einzelfall **als Krankheit** angesehen werden können, wobei diese Kriterien alphabetisch wie folgt zusammengefasst werden:

- abnorme Trauerreaktion
- akute Belastungsreaktion
- Angst vor physischen Schmerzen, vor Verlassenwerden und Verlassensein
- Antriebslosigkeit, -hemmung, -störungen
- Aufregungszustände
- Berufsunfähigkeit
- depressive Verstimmung inklusive Suizidgefahr, Todeswünsche
- eingeschränkte Genussfähigkeit
- Entscheidungsschwierigkeiten
- Ermüdbarkeit
- Erregungszustände aller Art
- Erschöpfungszustände
- Gefühl, bestraft zu werden
- Gewichtsreduktion bzw Gewichtsverlust
- Grübelzwang
- Hoffnungslosigkeit
- hohe Furcht vor Krankheiten
- Konzentrationsstörungen
- Lebensangst, Trennungs- bzw Versagensangst
- Libidoverlust
- posttraumatische Belastungsstörung
- psychovegetative Beschwerden

Das Angehörigenschmerzensgeld, der OGH auf der „Überholspur“?

reaktive Depression
Schlaflosigkeit bzw Schlafstörungen
Schmerz über Verlust geliebter Personen
traurige Verstimmung
Unlustgefühle
Vereinsamung
vermindertes Selbstwertgefühl
Weinen

Diese **Aufzählung** ist rein **demonstrativ** und soll der Veranschaulichung dienen, bei welchen ärztlicherseits bestätigten Symptomen von einer massiven Einwirkung in die psychische Sphäre des Geschädigten, welche Symptome eine Krankheit und somit **körperliche Verletzung** im Sinne des **§ 1325 ABGB** verwirklichen, ausgegangen werden kann.

4. Geschichtlicher Exkurs

Vor der Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1993 (**2 Ob 45/93**) hat die ältere Rechtsprechung unter Berufung auf den Begriff des **mittelbar Geschädigten** sowie die **abschließende Aufzählung** der aus einer Tötung zustehenden Schadenersatzansprüche in **§ 1327 ABGB** dem Schadenersatzbegehren für durch den Tod eines Menschen einem Dritten verursachte Nervenschäden keine Berechtigung zuerkannt. In der Entscheidung **2 Ob 501/57** (= ZVR 1958/144) hat der zweite Senat ausgeführt, dass nach ständiger Rechtsprechung **nur der unmittelbar durch die rechtswidrige Handlung Verletzte**, nicht auch der mittelbar Geschädigte Schadenersatz verlangen kann. **Mittelbar** ist ein Schaden dann, wenn er **nicht in der Richtung des schädigenden Verhaltens**, sondern **infolge einer Seitenwirkung** in einer Interessenssphäre eintritt, die nicht durch das Verbot des Eingriffes geschützt wird (**2 Ob 6/71** = ZVR 1972/27). Die Verkehrsvorschrift des § 7 StVO (Rechtsfahrgebot) etwa, durch deren Verletzung der im Gegenverkehr fahrende Unfallgegner zu Tode gekommen ist, **dient dem Schutz des Verkehrsteilnehmers im Gegenverkehr**, soll also dessen Schädigung verhindern. Der durch den Tod eines bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommenen Menschen an einem Dritten verursachte Körperschaden ist somit ein mittelbarer Schaden. So hat der zweite Senat in der Entscheidung ZVR 1972/27 ausgeführt, dass ein nicht erstattungsfähiger Drittschaden vorliege, wenn der Ehegatte des Getöteten als Folge eines auf die Nachricht vom Unfall neu erlittenen Schocks ebenfalls versterbe. Erst in der Grundsatzentscheidung **2 Ob 45/93**, auf die ich in der Folge näher eingehen werde, hat das Höchstgericht diese Berufung auf den nicht ersatzfähigen mittelbaren Schaden aufgegeben und unter Hinweis auf die Lehrmeinungen von *Koziol* und *Reischauer* den Begriff des unmittelbar Geschädigten dann bejaht, wenn **bei einem Nervenschaden der Dritte in seinem absolut geschützten Recht auf körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt** ist.

5. Allmähliche Entwicklung des Zuspruchs von Schmerzensgeld für Trauerschaden

In der bereits wiederholt zitierten Grundsatzentscheidung **2 Ob 45/93** ging es um den Anspruch der im Unfallszeitpunkt **20 Monate alten Tochter**, die in einem Kindersitz im Fond des von ihrer Mutter gelenkten Pkw saß. Durch den Spitalsaufenthalt der beim Unfall **schwer verletzten Mutter** kam es zu einer **Trennungssituation** für das junge Kind. Sie konnte ihre Mutter, die nach dem Unfall für **zwei Monate** durchgehend in **stationärer Behandlung** war, erstmals zwei Wochen nach dem Unfall auf der Intensivstation besuchen. Durch den **abrupten Beziehungsabbruch** kam es bei der Tochter zu massiven angstneurotischen Symptomen, die aus medizinischer Sicht ohne fachliche Hilfe nicht zu bewältigen waren und weitere Störungen der seelischen Entwicklung erwarten ließen. Während das Erstgericht das Klagebegehren unter Berufung auf einen nicht ersatzfähigen mittelbaren Schaden abwies, gab

das Landesgericht Klagenfurt der Berufung Folge, welche Entscheidung schließlich durch den Obersten Gerichtshof Bestätigung erfuhr. Der zweite Senat setzt sich zunächst ausführlich mit der älteren Rechtsprechung zum nichtersatzfähigen mittelbaren Schaden auseinander und übernimmt in weiterer Folge die Kritik in der Lehre, da bei einem Nervenschaden der Dritte in seinem absolut geschützten Recht auf körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt ist und somit sehr wohl als **unmittelbar Geschädigter** angesehen werden kann. Eine Berufung auf § 1327 ABGB scheidet nach Ansicht des Höchstgerichtes schon deshalb aus, zumal die Mutter der minderjährigen Klägerin beim Unfall nicht getötet wurde. Da die Minderjährige durch den Unfall auch eigene Verletzungen (Abschürfungen und ein Hämatom an der Stirn sowie eine Schädelprellung) erlitten habe, würde für psychische Schäden ein Schmerzensgeld von ursprünglich **ATS 30.000,-** zustehen.

Um den **Schockschadenanspruch** eines **erwachsenen Geschädigten** ging es in der unstrittig medienwirksamen Entscheidung **2 Ob 99/95** (veröffentlicht ua in ZVR 1997/75). Der im Unfallszeitpunkt **18 Jahre alte Kläger** wurde als **Beifahrer** verletzt und musste **am Unfallort das Ableben von drei** im selben Fahrzeug befindlichen **Personen**, konkret des 7-jährigen Bruders, des 9-jährigen Cousins sowie des Lenkers miterleben. Die im Fahrzeug mitfahrende Mutter des Klägers wurde aus diesem geschleudert und schwer verletzt. **Durch die Wahrnehmung des Ablebens** dreier Personen erlitt der Kläger einen **schweren psychischen Schock**, der in weiterer Folge zu einer **psychischen Erkrankung** im Sinne einer akuten Belastungsreaktion bzw einer posttraumatischen Belastungsstörung führte, welche Erkrankung medizinisch behandlungsbedürftig war. Alle drei Instanzen sprachen dem Kläger ein Trauerschmerzensgeld im Sinne eines Schockschadens zu, wobei dieser Anspruch mit ursprünglich **ATS 200.000,-** bemessen wurde. Die ordentliche Revision wurde mit dem Hinweis darauf, dass noch keine einheitliche Rechtsprechung vorliege, zugelassen. Der Oberste Gerichtshof hat der Revision der beklagten Partei nicht Folge gegeben, und zwar mit der Begründung, dass auch Nervenschäden unter den Begriff der Körperverletzung fallen, **ausgenommen Fälle von psychischer Beeinträchtigung**, die bloß in **Unbehagen** und **Unlustgefühlen** bestehen. Entscheidend für die Bejahung einer Körperverletzung wegen Nervenschäden sei, dass diese Verletzung mit körperlichen Symptomen einhergehe, die als Krankheit anzusehen seien, in welchem Fall aus ärztlicher Perspektive die Behandlung der psychischen Störung geboten sei.

Kurz nach Veröffentlichung dieser Entscheidung hatte ich anlässlich eines Seminars die Gelegenheit, einen Vorsitzenden eines schadenersatzrechtlichen Senates mit meiner Sorge zu konfrontieren, dass mit dieser Entscheidung **2 Ob 99/95** wohl die Tür für eine mögliche Ausuferung des Zuspruches von Angehörigenschmerzensgeld „geöffnet“ worden sei. Meine Bedenken wurden mit den Worten relativiert, dass eben nur diejenigen, die dieses furchtbare Erlebnis des Ablebens geliebter Angehöriger am Unfallort hätten, im Zusammenhang mit einem objektivierten Nervenschaden diesen Zuspruch in Geld erfahren sollten.

Es dauerte allerdings nur kurze Zeit, bis diese vorhin geschilderte Judikaturlinie aufgegeben und das Institut des **Fernwirkungsschadens durch bloße Todesnachricht** Anerkennung erfuhr. In der Entscheidung **2 Ob 79/00g** (veröffentlicht in SZ 74/24) erleidet der Vater des beim Verkehrsunfall getöteten Sohnes auf Grund der Mitteilung über das Ableben seines Sohnes zunächst vier Tage nach dem Unfall in der Praxis seines Hausarztes einen Kollaps, der eine sofortige notärztliche Intervention erforderlich machte. In weiterer Folge wurde der spätere Kläger in die psychiatrische Klinik des Landeskrankenhauses Graz überwiesen, wo er wegen Behandlungen reaktiver Depressionen für einen Monat stationär aufgenommen war.

Das Angehörigenschmerzensgeld, der OGH auf der „Überholspur“?

Aus medizinischer Sicht wurde bestätigt, dass die Depression, die bis zum Schluss der Verhandlung erster Instanz bestanden habe, sich beim Kläger in Folge des Unfalltodes seines Sohnes ausgebildet und somit Krankheitswert habe.

Alle drei Instanzen haben dem Klagebegehren, gestützt auf Angehörigenschmerzensgeld und Verdienstentgang, Berechtigung zuerkannt. In der Revision berief sich die beklagte Versicherung darauf, dass es wirtschaftlich nicht vertretbar sei, die Kausalität unbegrenzt auswirken zu lassen, zumal doch in der Rechtsprechung eine räumliche Nahebeziehung (Miterleben des Unfallgeschehens durch den Drittgeschädigten) vorausgesetzt worden sei.

Der zweite Senat hat dieses Argument damit entkräftet, dass er unter Hinweis auf die Lehre (*Danzl/Gutierrez-Lobos/Müller, Kozio* ua) ausführte, dass bei nahen Verwandten neben dem Auslösfaktor des unmittelbaren Miterlebens auch der durch die unfallkausale Trauer entstandene Schockschaden, im konkreten Fall **auf Grund der Todesnachricht**, mit Krankheitswert einen **direkten Schadenersatzanspruch** begründen könne. Im Fall der Todesnachricht sei zu bedenken, dass bei einer **besonders engen persönlichen Verbundenheit**, wie sie insbesondere zwischen Eltern und Kindern, Ehegatten oder Lebensgefährten typischerweise bestehe, die Erstschädigung auch für den dritten Schockgeschädigten so gefährlich sei, dass von einer **deliktischen Zufügung des Fernwirkungsschadens** ausgegangen werden könne. Nach Ansicht des Senates würde bei Zuerkennung der Abgeltung des Schockschadens betreffend einen solchen nahen Angehörigen auch nicht die Gefahr einer unzumutbaren Ausweitung der Haftung bestehen.

Mit der bedeutenden Entscheidung **2 Ob 84/01v** (veröffentlicht ua in SZ 74/90) erfährt die Judikatur betreffend den Anspruch von Trauerschmerzensgeld dahingehend eine Differenzierung, als durch das Höchstgericht festgestellt wird, dass **auch ein bloßer Gefühlsschaden** (ohne Krankheitswertigkeit) bei Vorliegen von **grobem Verschulden** oder **Vorsatz** die Zuerkennung von Schmerzensgeld rechtfertige. Obwohl die beiden Kläger, es handelte sich um die leiblichen Eltern der bei einem Verkehrsunfall tödlich verletzten 8-jährigen Tochter, in gegenständlichem Verfahren leer ausgingen, da aus rechtlicher Sicht nur eine Haftung der Beklagtenseite nach den Bestimmungen des EKHG bejaht werden konnte, setzt sich der zweite Senat mit der aktuellen Rechtslage auseinander, nach welcher bei Tötung naher Angehöriger der **Nichtersatz bloßer Gefühlsschäden** zunehmend **als unbefriedigend** empfunden werde. Die Abgrenzung zwischen Trauer mit und ohne Krankheitswert sei angeblich problematisch, bedenke man etwa, dass **geringe Körperverletzungen** wie **Prellungen** oder **Zerrungen** ohne weiteres zu einem **Schmerzensgeldanspruch** führen, **nicht** hingegen das **Erleiden bloß seelischer Schmerzen** über den Verlust eines nahen Angehörigen. Als „**besonders befremdlich**“ zitiert der Senat die Bestimmung des **§ 1331 ABGB**, wonach unter besonderen Voraussetzungen im Fall der Beschädigung einer Sache ein **Gefühlsschadenersatz** zustehe, nicht hingegen bei Tötung eines geliebten Menschen. Da nach Ansicht des Senates diese **Widersprüchlichkeit** nicht dem Plan des Gesetzgebers entsprechen könne, würde eine **Gesetzeslücke** vorliegen, die im Wege der **Analogie** zu schließen sei. Unter Berufung auf die Bestimmungen der **§§ 1331 ABGB** (Ersatz des sogenannten Affektionsinteresses), **1328 ABGB** (Schadenersatz bei geschlechtlichem Missbrauch), **1329 ABGB** (Schadenersatz bei Freiheitsentziehung) und **213a ASVG** (Zuerkennung der Integritätsabgeltung) würde sich nach Ansicht des Senates ableiten lassen, dass für die Ersatzfähigkeit vergleichbarer ideeller Schäden ein **qualifiziertes Verschulden** notwendig sei, wobei zu bedenken sei, dass nach **§ 1324 ABGB** auch bei grobem Verschulden des Schädigers der Umfang der Ersatzpflicht größer sei, zB was den entgangenen Gewinn betrifft.

Somit kam der Senat zu dem Ergebnis, dass ein Ersatz des Seelenschmerzes nach **§ 1325 ABGB** auch unter der Voraussetzung, dass das Leiden **zu keiner eigenen Gesundheitschädigung** geführt habe, zu erfolgen habe, allerdings **nur bei grober Fahrlässigkeit** oder **Vorsatz** des Schädigers. Hingegen scheidet bei leichter Fahrlässigkeit oder im Fall bloßer Gefährdungshaftung ein Ersatz aus.

Dieses seit 2001 erforderliche Differenzieren auf einen allenfalls grob fahrlässig herbeigeführten Schadenfall hat zwar den Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert, gleichzeitig allerdings auch eine Fülle von Problemen für die außergerichtliche Abwicklung von Schadenfällen gebracht. Namhafte Vertreter der Versicherungswirtschaft weisen wohl mit Recht darauf hin, dass bis zum **Judikat 2 Ob 84/01v** bei der Liquidierung von Schadenfällen **nur auf Fahrlässigkeit** und allenfalls **Vorsatz** abzustellen war.

Nun ist in vielen Fällen zu prüfen, ob ein Unfall/Vorfall nicht allenfalls grob fahrlässig verursacht worden ist. Schon die Frage, ob ein Vorfall grob verschuldet herbeigeführt wurde, ist **auf Grund der** unstreitig gegebenen **Einzelfallbezogenheit** nur selten revisibel, sodass zu klären ist, welche Parameter allenfalls herangezogen werden können. Anbieten würde sich ein Abstellen auf die Judikate, ergangen etwa zur **diversionellen Erledigung** im Vorverfahren eines Strafverfahrens. Das Studium dieser Judikatur führt allerdings zu dem Ergebnis, dass wohl nur ganz wenige Unfallkonstellationen übrig bleiben, die unstreitig als leicht fahrlässig herbeigeführt (Auffahrunfall im städtischen Straßenverkehr, Unfälle mit geringen Kollisionsgeschwindigkeiten, etwa in Parkplatzbereichen, etc) die a-limine-Verneinung von grobem Verschulden rechtfertigen können.

Seit diesem unstreitig richtungsweisenden **Judikat 2 Ob 84/01v**, wonach auch ein Trauerschmerzensgeldanspruch bei **qualifiziertem Verschulden des Schädigers** durchgesetzt werden kann, können aus Anlass einer Schadensliquidierung die bereits zuvor aufgezeigten vier Fallgruppen gebildet werden.

In der Entscheidung **8 Ob 127/02p** kommt es zur Erstreckung des Angehörigenbegriffes auch **auf den Lebensgefährten**. Dem Sachverhalt lag ein ärztlicher Kunstfehler zugrunde, wobei der Lebensgefährte der Klägerin auf Grund dramatischer postoperativer Probleme nach einem linksseitigen Leistenbruch zwei Monate nach der Operation verstarb. Dieser Tod löste bei der Klägerin, die im Todeszeitpunkt **seit 20 Jahren** mit dem Patienten in **Lebensgemeinschaft** stand, psychische Probleme, insbesondere schwere Depressionen, Schlaflosigkeit sowie Erschöpfungszustände aus. Während das Erst- und das Berufungsgericht das Klagebegehren mit der Begründung abwies, dass der Zspruch an einen Lebensgefährten, der auch keinen eigenen Unterhaltsanspruch geltend machen könne, nicht denkbar sei, hat der Oberste Gerichtshof, konkret der arbeitsrechtliche Senat, der Klage Berechtigung zuerkannt, und zwar mit dem Hinweis, dass der Angehörigenbegriff solche Personen erfassen müsse, bei denen in der Rechtsordnung eine **typische Verbindung mit der verstorbenen Person** in einer Weise verankert ist, dass auch dem schädigenden Dritten gegenüber der Schockschaden als adäquate Folge seiner Verletzungshandlung gesehen werden könne.

Der Senat setzt sich zwar ausführlich mit den für das Vorliegen einer Lebensgemeinschaft wesentlichen **drei Kriterien (Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft)** auseinander, lässt allerdings unbeantwortet, ob ein Zspruch auch bei ganz kurzer Dauer einer Lebensgemeinschaft – im konkreten Fall kann bei 20-jähriger wohl kein Zweifel sein – in Betracht kommen könne (veröffentlicht in SZ 2002/110).

Richtungsweisend ist die Entscheidung **2 Ob 111/03t** (veröffentlicht in SZ 2003/67), da in dieser erstmalig ausgesprochen wird, dass Angehörigenschmerzensgeld nicht nur im Fall des

Das Angehörigenschmerzensgeld, der OGH auf der „Überholspur“?

Ablebens eines nahen Angehörigen, sondern **auch** bei „blo-ber“ **schwerer Verletzung** zustehe.

Im zu beurteilenden Sachverhalt ging es neuerlich um den Schmerzensgeldanspruch einer im Unfallszeitpunkt **14 Jahre alten Tochter**, die auf Grund der **Trennungssituation** – beide Elternteile waren auf Grund der beim Motorradunfall erlittenen schweren Verletzungen mehrere Wochen in stationärer Behandlung – an einer besonders dramatisch ausgeprägten Gesundheitsschädigung litt, die nicht nur eine mehrmalige stationäre Spitalsaufnahme erforderte, sondern letztlich sogar lebensbedrohliche Ausmaße annahm (Gewichtsreduktion bis 33 kg, massive depressive Zeichen inklusive Suizidgefahr), wofür sämtliche Instanzen ein Schmerzensgeld von € 21.500,- für angemessen erachteten.

Der Oberste Gerichtshof hat in der Revisionsentscheidung den Hinweis der geklagten Partei, es würde im Fall des Zuspruches zu einer Ausweitung auf einen „praktisch völlig unbestimmten Personenkreis“ mit unbegrenztem Ausfuern von Schadenersatzverpflichtungen kommen, dadurch entkräftet, dass im konkreten Fall zwischen den unmittelbar geschädigten unfallbeteiligten Eltern und der vom Fernwirkungsschaden betroffenen Tochter eine **aufrechte Eltern-Kind-Beziehung** bestand. Unter Berufung auf die Lehre (*Koziol und Karner*) hat der Oberste Gerichtshof den Schadenersatzanspruch der 14-jährigen Tochter damit bejaht, dass die auf Grund der unmittelbaren Nachricht vom plötzlichen Unfall samt gleichzeitiger Verletzung beider Elternteile für die Klägerin nicht bewältigbare Belastung mit Haushalt und Schule zum Ausbruch des Hungerstreiks führte, der Minderjährigen nicht zum Nachteil gereichen könne, **stehe** doch der **Kausalitätszusammenhang mit dem Unfall der Eltern fest** und handle es sich hierbei auch **nicht** um einen **völlig atypischen ungewöhnlichen Geschehensablauf**, sondern vielmehr um eine – wenngleich gerade **noch** – **adäquate Schadensfolge aus dem Unfallgeschehen**. Es stellt sich nun die Frage, wann eine schwere Verletzung gegeben ist. Unstrittig sind es Fälle des **Gebundenseins an einen Rollstuhl** sowie bei Unfallfolgen, die zumindest **mehrere Wochen dauernde stationäre Behandlungen** des nahen Angehörigen nach sich ziehen.

In dem Judikat **2 Ob 141/04f** ging es um die Frage, ob ein großjähriges Kind überhaupt einen Trauerschmerzensgeldanspruch durchsetzen könne. Im konkreten Fall macht der im Unfallszeitpunkt 40 Jahre alte Kläger einen Anspruch wegen Seelenschmerzen hinsichtlich der im Unfallszeitpunkt 61 Jahre alten getöteten Mutter geltend und führt aus, dass er mit dieser zwar **nicht im selben Haushalt** lebte, aber **in unmittelbarer Nachbarschaft** zu seiner Mutter bis zum Todeszeitpunkt ein **ausgezeichnetes, besonders enges und intensives Verhältnis** hatte.

Der Oberste Gerichtshof führt aus, dass **auf die Intensität der familiären Bindung** bei großjährigen Kindern abzustellen sei, wobei der **Schädiger** natürlich einen **Gegenbeweis** führen könne. Im konkreten Fall wurde ein Trauerschmerzensgeld von € 13.000,- grundsätzlich für angemessen angesehen, allerdings wurde die Rechtssache an die erste Instanz zurückverwiesen, da kein Schockschaden geltend gemacht worden war, sodass Feststellungen zur Frage eines grob fahrlässig herbeigeführten Unfalles unerlässlich wären.

Bis zur Entscheidung **2 Ob 178/04x** war unklar, ob aus Sicht des anspruchsberechtigten Angehörigen das **Mitverschulden** des Getöteten bzw des Schwerverletzten **anspruchsmindernd** sei. Nach dem zu beurteilenden Sachverhalt wurde der Beifahrer und Ehegatte der Klägerin nach einer ausgiebigen Zechtour bei einem Verkehrsunfall getötet. Obwohl der Oberste Gerichtshof die Rechtssache an das Erstgericht zur Tätigkeit weiterer Feststellungen zurückverwies, führte er zur Frage des Mitverschuldens des Getöteten aus, dass auch diesen, der sich vor Antritt der Fahrt sinnlos betrunken und damit außer Stan-

de gesetzt habe nachzuprüfen, ob er sich dem Fahrer eines Fahrzeuges anvertrauen dürfe, ein Mitverschulden an dem ihm zugestoßenen Unfall, der **durch die Trunkenheit des Fahrers herbeigeführt** wurde, treffe. Müsse ein Fahrgast auch den Umstand in Betracht ziehen, in einem von einem Zechgenossen gelenkten Pkw mitgenommen zu werden, habe er klaren Kopf zu bewahren, um zu gegebener Zeit beurteilen zu können, ob diese Mitfahrt auf Grund des Alkoholkonsums des Lenkers un-mittelbar geschehen könne.

Diese Entscheidung war im Hinblick auf den bereits zu Beginn des Vortrages herausgearbeiteten **originären** Schadenersatzanspruch des Angehörigen unstrittig von Bedeutung. Die Kürzung des Angehörigenschmerzensgeldes ist unstrittig dadurch gerechtfertigt, dass andernfalls im Fall des Alleinverschuldens des Getöteten auch ein originärer 100%-iger Schmerzensgeldanspruch des Angehörigen zu bejahen wäre. Diese Argumentation würde allerdings nicht nur **dem Ausgleichsgedanken** im Schadenersatz eindeutig **widersprechen**, sondern auch **dogmatisch wohl kaum zu erklären** sein.

Auf der anderen Seite ist natürlich die Argumentation beachtlich, wonach der Angehörige einen **selbständigen originären Anspruch** aus dem Titel des Angehörigenschmerzensgeldes inne hat, sodass auch **nicht einzusehen** sei, weshalb er sich eine **Kürzung** gefallen lassen müsse, wenn sich etwa der Ehegatte in alkoholisiertem Zustand hinsichtlich der Heimfahrt einem ebenfalls alkoholisierten Lenker anvertraut.

In der Entscheidung **2 Ob 53/05s** ging es um den möglichen Angehörigenschmerzensgeldanspruch einer **deutschen Ehegattin** eines bei einem tragischen Verkehrsunfall auf der Westautobahn **nicht verletzten Ehemannes**, der einen Reisebus gelenkt hat, in welchem auf Grund eines in einem Baustellenbereich mit überhöhter Geschwindigkeit entgegenkommenden, nach der Schikane umgekippten Lkw-Zuges acht jugendliche Businsassen tödliche Verletzungen erlitten.

Die Klägerin begehrt € 3.000,- sowie die Feststellung der Haftung für die Zukunft und führt aus, dass ihr Ehemann durch den vom Erstgeklagten grob fahrlässig verursachten Unfall eine posttraumatische Belastungsstörung erlitten habe, die in weiterer Folge **bei ihr** eine **tiefgreifende Störung** hervorgerufen habe, weshalb sie sich Anfang 2002 in ärztliche Behandlung begeben habe müssen.

Das Bezirksgericht Salzburg, das Landesgericht Salzburg und in weiterer Folge der Oberste Gerichtshof haben das Klagebegehren wohl zurecht abgewiesen, und zwar mit der Begründung, dass der Ehemann selbst keine nach der Judikatur jedenfalls geforderte schwerste Verletzung erlitten habe. Die vom Erstgericht festgestellte, durchaus nachvollziehbare posttraumatische Belastungsstörung des Busfahrers sei somit **keine** taugliche Anspruchsgrundlage für die Geltendmachung von Schmerzensgeld, wenn auch in betraglich geringer Höhe, durch die Ehegattin.

Der **Klägerin fehle** ein nach der Judikatur erforderlicher **besonders starker Zurechnungsgrund** für die Schmerzensgeldforderung, die sich indirekt aus dem Krankheitsbild ihres Ehegatten ableitet.

Diese Judikaturlinie wurde beibehalten und zuletzt in **2 Ob 53/05s** (ZVR 2006/458) bestätigt mit dem Argument, dass ein (Schockschaden-)Schmerzensgeld nur bei schwerster (einem Pflegefall gleichkommender) Verletzung eines Angehörigen zustehe.

Mit der Entscheidung **2 Ob 82/05f** wird klargestellt, dass **bei Arbeitsunfällen** außerhalb des Bereiches für gesetzliche Kfz-Haftpflicht (Arbeitsunfall mit einem Kfz) das **Arbeitgeberhaftungsprivileg des § 333 ASVG** den **originären** Angehörigenschmerzensgeldanspruch **ausschließt**. Nach dem Sachverhalt

Das Angehörigenschmerzensgeld, der OGH auf der „Überholspur“?

wurde der als Hilfsarbeiter bei Dachdeckertätigkeiten eingesetzte Ehegatte der Klägerin bei einem Absturz aus ca 10 m Höhe getötet, wobei die Ehefrau auf Grund des Todes ihres Ehegatten psychisch erkrankt ist.

Der Senat erklärte die Revision für zulässig, erachtete sie allerdings nicht für berechtigt, da die Haftungsbeschränkung nach **§ 333 Abs 1** sowie auch **Abs 4 ASVG** (betrifft die Stellung des Aufsehers im Betrieb) bei Personenschäden aus Arbeitsunfällen **alle Schadenersatzansprüche – auch auf Schmerzensgeld** – ausschließt. Begründet wird dies damit, dass der Dienstgeber bekanntlich sämtliche Versicherungsbeiträge zur Unfallversicherung allein zu tragen hat, sodass es gerechtfertigt ist, ihn von nahezu sämtlichen privatrechtlichen Ersatzansprüchen zu befreien. Ähnlich wie in der Mitverschuldensentscheidung **2 Ob 178/04x** wird somit klargestellt, dass der originäre Schadenersatzanspruch des Angehörigen dem Grundsatz des Arbeitgeberhaftungsprivilegs weichen muss.

Auf Grund des Inhaltes der Empfehlungen des Europarates zur Vereinheitlichung der Rechtsbegriffe des Schadenersatzes bei Körperverletzungen und Tötung vom 14. 3. 1975, wonach eine enge Gefühlsbeziehung zwischen Geschwistern nicht bejaht werden kann, war es bis zu den Entscheidungen **2 Ob 90/05g** sowie **2 Ob 99/05f** strittig, ob und unter welchen Voraussetzungen Schmerzensgeld an Geschwister zuzusprechen wäre. In der Entscheidung **2 Ob 90/05g** wurde ein **Trauerschmerzensgeld** einem **großjährigen, nicht im selben Haushalt lebenden Bruder** in der Höhe von € 9.000,- zuerkannt, und zwar mit der Begründung, dass der Kläger mit seinem Bruder vor dem Ableben eine **intensive Gefühlsgemeinschaft** hatte, zurückzuführen auf **regelmäßige fürsorgliche Beziehung**, die nahezu einem Verhältnis Vater-Sohn gleich kam und über eine durchschnittliche geschwisterliche Bindung hinausging. Da der Unfall vom Schädiger grob fahrlässig verursacht worden war, bekam der Kläger ein Trauerschmerzensgeld (somit ohne Krankheitswert) zugesprochen.

In der Entscheidung **2 Ob 99/05f** ging es um den Ersatz eines Schockschadens der minderjährigen Schwester, die **bis zum Ableben** ihres getöteten Bruders mit diesem **im gemeinsamen Haushalt** lebte. Nach den Feststellungen wurde eine **intensive Gefühlsgemeinschaft** angenommen, wobei der Oberste Gerichtshof ausführte, dass **gegenteiliges durch den Schädiger zu beweisen** wäre. Unter Berufung auf den Grundsatz Nummer 19 der Empfehlungen des Europarates zur Vereinheitlichung der Rechtsbegriffe des Schadenersatzes bei Körperverletzung und Tötung vom 14. 3. 1995 haben sowohl das Landesgericht St. Pölten als Erstgericht, und zwar ohne Abführung eines Beweisverfahrens zum Unfallshergang bzw zur Frage eines Nervenschadens mit Krankheitswert, als auch das Oberlandesgericht Wien – dem damaligen Senat hat auch *Dr Robert Fucik* angehört – dem Klagebegehren keine Folge gegeben. Es wurde ausgesprochen, dass ein allzu großes Ausufern der Ersatzansprüche vermieden werden sollte, weshalb dies für eine besonders einschränkende Definition des Angehörigenkreises, aus dem man die Geschwister schlechthin herausnehmen könne, spreche. Die Heranziehung der Lehre von *Karner* und *Koziol* sowie auch die Rechtsprechung zum Schweizerischen Obligationenrecht (Artikel 47) würden sich wegen der unterschiedlichen Rechtslage verbieten. Das Oberlandesgericht Wien verwies darauf, dass die **erstmalige Anerkennung** eines **Schockschadens für Geschwister** eine Angelegenheit der Rechtsfortbildung sei, die **dem Gesetzgeber vorbehalten** bleibe. Der Oberste Gerichtshof hat den Anspruch der Klägerin bejaht und die Rechtssache an das Erstgericht zurückverwiesen.

Im fortgesetzten Verfahren ist es im Übrigen gestützt auf psychiatrische Gutachten zu einer vergleichweisen Erledigung kommen, wobei in keinem Fall der jeweils eingeklagte Schmerzensgeldbetrag von € 20.000,- (eingeklagt wurde dieser Betrag von beiden Elternteilen des Getöteten sowie von einer Schwester

und einem Bruder) Gegenstand der vergleichweisen Erledigung wurde.

6. Höhe bisheriger Zusprüche

a) Trauerschmerzensgeld (ohne Krankheitswertigkeit)

Als Daumenregel kann nicht nur für den Bereich der außergerichtlichen Liquidierung, sondern auch für den Fall der gerichtlichen Geltendmachung ein Rahmen von € 7.000,- bis € 10.000,- angenommen werden. In der vorhin zitierten Entscheidung **2 Ob 90/05g** erfuhr der großjährige Bruder des beim Unfall Getöteten einen Zuspruch von € 9.000,-.

In **2 Ob 141/04f** (veröffentlicht in ZVR 2004/86) wurde einem 40-jährigen Sohn ein Trauerschmerzensgeld von € 13.000,- zuerkannt, wobei den Kläger mit seiner bei einem Unfall getöteten Mutter ein besonders enges und intensives familiäres Verhältnis verbunden hatte.

Grundsätzlich kann somit der Betrag von **€ 10.000,-** jedenfalls für die außergerichtliche Durchsetzung **als Zäsur** angesehen werden, wobei ausnahmsweise bei Vorliegen besonders intensiver familiärer Verhältnisse eine Schmerzensgeldzahlung darüber möglich ist. Als **maximale Obergrenze** wird – abgestellt auf die vorliegende Judikatur – derzeit der Betrag von **€ 15.000,-** anzunehmen sein.

b) Schockschaden (mit Krankheitswert)

Anders verhält es sich unstreitig im Bereich des Zuspruches bei Schockschäden. Hier bewegt sich die Bandbreite zwischen plus/minus € 5.000,- und dem bis dato erfolgten Höchstzuspruch von € 65.000,-. Während in **2 Ob 186/03x** (veröffentlicht in ZVR 2004/6 = JBI 2004, 448) an einen Ehemann, der **durch den Verkehrsunfall** seine **gesamte nächste Familie**, nämlich **Ehefrau und drei Kinder**, verlor und hiedurch in eine schwere anhaltende psychische Beeinträchtigung bis zur Berufsunfähigkeit sowie Suizidgefahr verfiel, ein Schockschadenersatz von **€ 65.000,-** zugesprochen wurde, erhielt etwa in **2 Ob 292/04m** (veröffentlicht in ZVR 2005/109) eine 31-jährige Witwe und Mutter zweier Kleinkinder mit schwerer krankheitswertiger psychischer Störung nach Todesnachricht einen Schmerzensgeldbetrag von **€ 25.000,-**.

Abgestellt auf jahrelange Beobachtungen kann gesagt werden, dass sich der Zuspruch von Schmerzensgeld aus dem Titel des Schockschadens im Fall des Verlustes **eines** nahen Angehörigen im **Bereich** von plus/minus **€ 10.000,- bis** plus/minus **€ 30.000,-** bewegen wird, wobei in diesem Zusammenhang nicht allzu viel Bedeutung dem medizinischen Gutachten (meist eingeholt aus dem Gebiet der Neurologie und Psychiatrie) zuteil wird, sondern vielmehr dem auf Grund der bis dato vorliegenden Zusprüche sich ergebenden Rahmen. Auf Grund des **Höchstzuspruches von € 65.000,-** an einen Geschädigten, der vier Personen seiner Familie verloren hat, kann davon ausgegangen werden, dass der vorhin genannte Betrag von **€ 30.000,-** im Fall des Verlustes **eines** nahen Angehörigen einen **derzeitigen Maximalwert** darstellt.

7. Judikate zur Verhinderung einer Ausuferung

a) Im Mai 2005 hatte sich der Oberste Gerichtshof erstmalig mit dem Trauerschmerzensgeldanspruch eines Enkels zu befassen. In der Entscheidung **2 Ob 41/03y** (ZVR 2005/88) ging es um die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung der Klage eines im Unfallszeitpunkt **erst 7 Monate alten** Enkelkinds, dem nach der Klagserzählung die Möglichkeit genommen wurde, zum getöteten Großvater eine familiäre Beziehung aufzubauen. Die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung wurde von den beiden Vorinstanzen versagt, wobei sich im Verfahren die Frage stellte, ob der Umstand, dass ein Kleinkind niemals die Möglichkeit haben werde, zu einem nahen Angehörigen eine familiäre

Das Angehörigenschmerzensgeld, der OGH auf der „Überholspur“?

Beziehung aufzubauen, eine derart massive Einwirkung in die psychische Sphäre des Kindes bewirken könne, welcher Aspekt einer Gesundheitsverletzung im Sinne einer Krankheit gleichzusetzen sei. Das Höchstgericht gab dem Revisionsrekurs keine Folge, und zwar mit der Begründung, dass in der Klage weder ein Schockschaden, noch ein Trauerschaden (ohne Krankheitswert) dargelegt worden sei, sodass das Leistungsbegehren keinen Zuspruch erfahren könne. Obwohl der zweite Senat mit dieser Entscheidung die ohnedies seit 1997 unstrittig **exzessive Judikatur** zum Angehörigenschmerzensgeld nicht weiterführt, ist allerdings die Frage nicht abschließend geklärt worden, ob ein Enkel überhaupt unter den Angehörigenbegriff fällt.

b) Im Judikat **2 Ob 55/04h** musste sich das Höchstgericht erstmals mit der Frage auseinandersetzen, ob der **Verlust des Lebens** als unstrittig schwerste Persönlichkeitsverletzung **schadenersatzrechtlich auszugleichen** sei. Der Kläger, Ehemann der im Unfallszeitpunkt erst 22 Jahre alten Verstorbenen, begehrte neben ihm belastenden Trauerschaden ein vererbtes Schmerzensgeld von € 117.800,-, letzteres mit der Begründung, seine Ehefrau hätte noch 58,9 Jahre zu leben gehabt. Unter Berufung auf die Lehre (etwa *Koziol* im *Liber Amicorum Pierre Widmer*, 210 ff, 212 f) hat der zweite Senat dem vererbten Schmerzensgeldbegehren keine Berechtigung zuerkannt und dies damit begründet, dass in Folge **Höchstpersönlichkeit** und somit **Unvererblichkeit** des Rechtsgutes „Leben“ einerseits und **Beendigung der dem Schmerzensgeld inne wohnenden Ausgleichsfunktion mit dem Tod** andererseits kein (vererbbarer) Schmerzensgeldanspruch für den verfrühten Tod bzw das vernichtete Leben eines Angehörigen bejaht werden könne.

c) Immer wieder wurde von einflussreichen Schadenersatzanwälten versucht, einen Schockschadenschmerzensgeldanspruch, basierend auf einem **Unfall mit bloßem Pkw-Sachschaden**, durchzusetzen. Auch wenn es einem Geschädigten, offensichtlich auf Grund im Einzelfall nachvollziehbarer totaler Überbewertung des eigenen Pkw als bloßes Fortbewegungsmittel, gelingen möge, eine auf den Unfall zurückzuführende behandlungsbedürftige psychische Beeinträchtigung nachzuweisen, hat der zweite Senat mit der Entscheidung **2 Ob 100/05b** ein derartiges Begehren unter Berufung auf **fehlende Adäquanz**, somit **fehlende Vorhersehbarkeit** eines derartigen Schadeneintrittes aus Sicht des Schädigers, das heißt, des (schuldhaften) Verursachers des Verkehrsunfalles mit bloßem Pkw-Sachschaden, abgewiesen.

8. Entscheidungen des Höchstgerichtes, die eine uferlose Haftungsausweitung ermöglichen

a) Mit der Frage der **Ersatzfähigkeit von Facelifting-Operationskosten** im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Alterungsprozess eines schockgeschädigten Angehörigen, konkret einer 45 Jahre alten Mutter, die bei einem Verkehrsunfall ihre Tochter verlor, zu der sie eine besonders enge Gefühlsbeziehung hatte, beschäftigte sich der Oberste Gerichtshof im Judikat **2 Ob 7/05a** (ZVR 2005/47). Vor dem Unfall hatte die Klägerin, die als Friseurin arbeitete, nach den erstgerichtlichen Feststellungen ein **frisches, pralles Gesicht** mit geringer Faltenbildung; bedingt durch seelische Erschütterungen sowie durch Gewichtsverlust von ca 15 kg veränderte sich ihr Gesicht in ein **schlaffes, hängendes, faltenreiches mit tiefen Furchen**. Das Erstgericht ging nur von einer überwiegenden krankheitswertigen vorzeitigen Alterung aus und sprach der Klägerin **75%** der **kosmetischen Operationskosten** sowie $\frac{3}{4}$ des im Zusammenhang mit dieser Operation und deren Nachwirkungen zustehenden **Schmerzensgeldes** zu. Während das Berufungsgericht vermeinte, dass eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens in der Nichteinholung eines psychiatrischen Sachverständigen-

gutachtens liege, stellte der zweite Senat das Ersturteil wieder her mit der Begründung, dass eine mit dem Verkehrsunfall im Zusammenhang stehende „außergewöhnliche starke vorzeitige Alterung“ eine im Sinne des § 1325 ABGB relevante Gesundheitsschädigung darstelle, sodass die Facelifting-Operationskosten aus dem Titel der **Heilungskosten** zustünden, da die Operation nicht nur zu einer optischen, sondern zu einer Verbesserung der psychischen Situation der Klägerin führte. Zu den Heilungskosten zählt bekanntlich **jeder Aufwand, der zweckmäßig zur Heilung, also Verbesserung des Zustandes**, erforderlich ist. Kosmetische Operationskosten stellen nur eine von mehreren Möglichkeiten dar, sodass die Rechtsprechung unstrittig weitere Fälle von ersatzfähigem Aufwand eines schockgeschädigten Angehörigen bringen sollte.

b) Eine Grundlage für eine allenfalls extreme Ausuferung stellt das Judikat **2 Ob 120/02i** dar. Eine Pkw-Lenkerin musste mit ansehen, wie ihre Unfallgegnerin, eine Motorradlenkerin, die den Unfall allein verschuldet hatte, noch an der Unfallstelle verstarb. Insbesondere die Wahrnehmung des unter dem Sturzhelm der am Bauch liegenden Motorradlenkerin hervorquellenden Blutes dürfte einen schweren Schock mit einer darauf folgenden Wesensveränderung (Zurückgezogenheit, Angstzustände, Appetitlosigkeit und Gewichtsverlust) der Klägerin ausgelöst haben. Der Oberste Gerichtshof hält einen Schockschadenanspruch von ursprünglich ATS 150.000,- für angemessen und begründet seinen Zuspruch damit, dass die Klägerin **nicht Zeugin** oder **Dritte** eines Unfallgeschehens, sondern **unmittelbar Unfallbeteiligte** gewesen sei, die miterleben musste, dass die Unfallgegnerin auf Grund einer von ihr verschuldeten Frontalkollision getötet wurde. Die vom Höchstgericht gewählte Begründung ist unstrittig nicht überzeugend und öffnet die Tür für Entschädigungen betreffend alljährlich jedenfalls im österreichischen Straßenverkehr sich zutragende +/- 1.000 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang. Eine Verneinung des Anspruches der Klägerin unter Berufung auf fehlende objektive Adäquanz hätte unstrittig erfolgen können.

Überträgt man den Begriff des **unmittelbar Beteiligten** auf andere tragische Vorkommnisse, so käme man in konsequenter Weise zu dem Ergebnis, dass es diese Anspruchsgrundlage jedenfalls für sämtliche zahlende Zuseher einer Großveranstaltung geben müsste, etwa im Bereich des Motorsports. Zu denken sei nur an den Fall, dass etwa bei einer **Motocross-Veranstaltung mit gefährlichen Stunts** (zB „Night of the Jumps“ in der Wiener Stadthalle) bei einem schweren Sturz eines Akrobaten mit tödlichem Ausgang (zB Genickbruch, Abtrennen des Kopfes) mit theoretisch tausenden schockgeschädigten Zusehern und in weiterer Folge Anspruchstellern gerechnet werden müsste, die, einen Schockschadenanspruch mit medizinischer Behandlung oder ärztlicher Diagnose vorausgesetzt, die Eigenschaft des unmittelbaren Unfall- bzw Vorfallbeteiligten für sich in Anspruch nehmen könnten, zumal ein zahlender Zuseher mit Anspruch auf eine entsprechende Gegenleistung nicht zwingend als bloßer Zeuge oder Dritter anzusehen ist.

Abschließend ist festzuhalten, dass nur zu hoffen ist, **dass das Höchstgericht** in der nahen Zukunft den **Weg dieser unstrittig exzessiven Rechtsprechung** zum Angehörigenschmerzensgeld **wieder verlässt**, da die Reaktion nur regelmäßige und betragslich ins Gewicht fallende Erhöhungen der Versicherungsprämien sein können, welcher Umstand für uns alle und somit auch für sämtliche, einen Zuspruch erfahrende Geschädigte eine spürbare finanzielle Belastung darstellen würde.

Korrespondenz:

Dr Thomas Romauch

Rechtsanwalt

1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 7